

II-2406 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. Juni 1991 No. 577-NR/1991

ANFRAGE

des Abgeordneten Voggenhuber *u. FREUND/UNEN*

an den Herrn Präsidenten des Nationalrates

betreffend vollständige Übermittlung der Anzeigen der Mitglieder des Nationalrates
 gemäß § 6 Abs.2 Unvereinbarkeitsgesetz an den Unvereinbarkeitsausschuß

Gemäß § 6 Abs.2 haben Abgeordnete zum Nationalrat dem Präsidenten des Nationalrats die Bekleidung einer der in § 4 Abs.1 Unvereinbarkeitsgesetz bezeichneten Stellen unter Angabe der Höhe der Bezüge anzugeben.

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen darüber, wie mit den einlangenden Meldungen in weiterer Folge zu verfahren ist. Zur Zeit wird dem Unvereinbarkeitsausschuß eine Liste der von den Abgeordneten zum Nationalrat angezeigten Funktionen übermittelt, Angaben über die Höhe der Bezüge erhält der Unvereinbarkeitsausschuß nicht.

Die Bestimmung des §6(2) UnvereinbarkeitsG, wonach die Anzeige an den Präsidenten oder Vorsitzenden des Vertretungskörpers zu richten ist, entspricht dem §13(5) GOG und ist daher als Ausfluß des Rechts des Präsidenten einlangende Schriftstücke entgegenzunehmen, anzusehen. § 6(2) UnvereinbarkeitsG ermächtigt den Präsidenten jedoch nicht, die einlangenden Meldungen materiell zu überprüfen und im Rahmen einer derartigen Überprüfung nur jene Teile der Meldung weiterzuleiten, die der Unvereinbarkeitsausschuß - nach Auffassung des Präsidenten - für seine Entscheidung benötigt. Gemäß § 6(3) UnvereinbarkeitsG ist es allein Aufgabe des Unvereinbarkeitsausschusses die Zulässigkeit der Beteiligung zu beurteilen. Durch die derzeit geübte Praxis wird der Unvereinbarkeitsausschuß in der Ausübung seiner gesetzlichen Befugnisse und Aufgaben behindert.

Es sind daher - schon aus den bisher angeführten Gründen - alle einlangenden Meldungen **zur Gänze** an den Unvereinbarkeitsausschuß weiterzuleiten.

Die Auffassung des Anfragestellers wird auch durch eine "historische Interpretation" des § 6 UnvereinbarkeitsG zusätzlich gestützt: Unmittelbar nach Beschlusshandlung des UnvereinbarkeitsG 1925 wurden die einlangenden Meldungen vom Präsidenten des Nationalrats zur Gänze dem Unvereinbarkeitsausschuß übermittelt. Diese Praxis wurde auch in der 3. GP beibehalten, obwohl der Unvereinbarkeitsausschuß inzwischen eine Richtlinie beschlossen hatte, wonach Stellungen bei Aktiengesellschaften welche "bankmäßige" Geschäfte betreiben als unvereinbar erachtet werden. Dennoch wurden wie gesagt auch in der 3. und 4. GP die Anzeigen über die Höhe der Bezüge an den Unvereinbarkeitsausschuß weitergeleitet.

Hinzu kommt, daß der derzeit geltende Richtlinienbeschuß (wonach nur Funktionen in Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes gem. Art 126b (2) B-VG unterliegen, als unvereinbar erachtet werden) auch nur bei oberflächlicher Betrachtung zur Auffassung verleiten kann, daß der Unvereinbarkeitsausschuß die Angaben über die Höhe der Bezüge für seine Entscheidung nicht benötigt:

1. Gemäß § 6 Abs.3 Unvereinbarkeitsgesetz entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuß über die Zulässigkeit der "Beteiligung". Diese Entscheidung ist gesetzlich in keiner Weise determiniert. Statt dessen orientiert sich der Unvereinbarkeitsausschuß an einem selbstgewählten Richtlinienbeschuß. Die Beachtung dieses Richtlinienbeschlusses mag zwar aus politischen Gründen und in Hinblick auf Art.2 StGG naheliegen; ein derartiger Richtlinienbeschuß ist aber im Gesetz nicht vorgesehen und daher - rechtlich - unverbindlich. Es ist daher durchaus vorstellbar, daß der Unvereinbarkeitsausschuß - etwa unter dem Eindruck besonders hoher Bezüge oder bei Bindung der Bezüge an Gewinn oder Umsatz des Unternehmens - von seiner selbstgewählten Richtlinie abgeht, ohne daß eine derartige Vorgangsweise als gesetzwidrig zu qualifizieren wäre.
2. Gemäß § 6 Abs.3 Unvereinbarkeitsgesetz ist eine Beteiligung auch dann unzulässig, wenn die Mehrheit jener Fraktion, der die/der betreffende Abgeordnete/r angehört, sich gegen diese Beteiligung ausspricht.

Die politischen Parteien haben in den letzten Jahren diesen Problembereich auf unterschiedliche Art und Weise geregelt. Diese Regelungen stellen zum Teil auch auf die Höhe der Bezüge bzw. auf die Anzahl der bezahlten Funktionen ab.

3. Gemäß § 6 Abs.4 Unvereinbarkeitsgesetz sind nach den Richtlinienbeschuß an sich unzulässige Funktionen jedenfalls ehrenamtlich auszuüben. Die Übermittlung der Meldungen über die Höhe der Bezüge würde es dem Unvereinbarkeitsausschuß ermöglichen, diese Bestimmung in jenen Fällen zu kontrollieren, in denen der Unvereinbarkeitsausschuß Abgeordneten eine "Nachfrist" zur Niederlegung unvereinbarer Funktionen gewährt hat.

Somit kann auch der Hinweis auf den geltenden Richtlinienbeschuß die derzeitige Praxis nicht rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Präsidenten des Nationarates nachstehende

ANFRAGE:

1. Teilen Sie die im Motiventeil der Anfrage dargestellte Rechtsansicht; wenn nein, warum nicht?

2. Dem Anfragesteller waren Informationen über den Vollzug des § 6 Unvereinbarkeitsgesetz durch den Präsidenten des Nationalrates ab der V. bis incl. der XVI. GP nicht zugänglich.

- a) Wurden in dieser Zeit die einlangenden Meldungen auf ihre Vollständigkeit (auch hinsichtlich der Anzeige über die Höhe der Bezüge) geprüft?
- b) Wurden Abgeordnete zum Nationalrat, die ihrer Pflicht gemäß § 6 Abs.2 Unvereinbarkeitsgesetz - offensichtlich (z.B., weil allgemein bekannt war, daß mit der Innehabung einer bestimmten angezeigten Stellung Bezüge verbunden sind) - nicht oder nicht vollständig nachgekommen waren, an diese Pflicht erinnert?
- c) Seit wann werden die Meldungen über die Höhe der Bezüge nicht mehr an den Unvereinbarkeitsausschuß weitergeleitet?

Wurde diese Änderung in der Handhabung des § 6 Unvereinbarkeitsgesetz zuvor in der Präsidiale erörtert oder ergab sich diese neue Praxis eher im "Selbstlauf", etwa weil die Höhe der Bezüge von den meisten Abgeordneten erst gar nicht mehr gemeldet wurde?

3. Sind Sie bereit die Meldungen über die Höhe der Bezüge an den Unvereinbarkeitsausschuß weiterzuleiten.